



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 09 vom 24.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 24.02.2021;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV-2 im Landkreis Schwandorf**

**Bekanntmachung zum Widerruf der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Schwandorf über die
Ausnahmegenehmigung „Ausnahmegenehmigung zur
Öffnung von Schulen, Tagesbetreuungsangeboten für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige und für Angebote der
beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“ wegen steigender
Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten
pro 100.000 Einwohner**

2

Übung der Bundeswehr

5

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 24.02.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schwandorf

Bekanntmachung zum Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf über die Ausnahmegenehmigung „Ausnahmegenehmigung zur Öffnung von Schulen, Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und für Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“ wegen steigender Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 24.02.2021

I. Bekanntmachung:

Hiermit wird die Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung zur Öffnung von Schulen, Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und für Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vom 23.02.2021, bekannt gegeben im Amtsblatt Nr. 8/2021 vom 23.02.2021, in vollem Umfang widerrufen.

Folgen:

1. Schulen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 7 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV sind die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler ab dem Tag, der auf diese Bekanntmachung folgt, wieder geschlossen.

Für die sich bereits vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Wechselunterricht befundenen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, gilt: Es findet inzidenzwertunabhängig wieder Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 5 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder ab dem Tag, der auf diese Bekanntmachung folgt, wieder geschlossen. Die Regelungen der Notbetreuung gelten fort.

3. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV ab dem Tag, der auf diese Bekanntmachung folgt, in Präsenzform wieder untersagt.

Hinweis:

Die nächtliche Ausgangssperre nach § 3 der 11. BayIfSMV, die bereits seit 24.02.2021, 0:00 Uhr, im Landkreis Schwandorf wieder gilt, bleibt von dieser Bekanntmachung unberührt und gilt weiterhin.

Gründe:

Das Landratsamt Schwandorf ist für das Gebiet des Landkreises Schwandorf sachlich und örtlich zuständig für den Vollzug der infektionsschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das Landratsamt Schwandorf hat im Amtsblatt Nr. 8/20201 vom 23.02.2021 bekannt gegeben, dass die 7-Tages-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf erneut überschritten wurde und mit Stand vom 23.02.2021, 03:11 Uhr, lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts bei 110,2 lag.

Gleichzeitig wurde im Rahmen einer Allgemeinverfügung die Ausnahmegenehmigung für zur Öffnung von Schulen, Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und für Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung erteilt, da die weitere Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz für die weiteren Tage nach einem Rückgang im Vergleich zum Vortag insgesamt als positiv eingeschätzt wurde.

Das RKI hat mit Stand vom 24.04.2021, 3:10 Uhr, eine 7-Tages-Inzidenz von 123,8 bekannt gegeben. Die Einschätzung eines positiven Verlaufs hat sich damit nicht bestätigt.

Entsprechend §§ 18 Abs. 1 Satz 7, 19 Abs. 1 Satz 5 und 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV; BayMBI. 2020, Nr. 737) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.02.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 112) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) mußten deshalb die o. g. Einrichtungen entsprechend den Vorgaben dieser Vorschriften nun zwingend geschlossen werden und deshalb die am 23.02.2021 erteilte Ausnahmegenehmigung in allen Punkten widerrufen werden. Dies stand nicht mehr im Ermessen des Landratsamtes Schwandorf. Die Aufrechterhaltung der Ausnahmegenehmigung war infektionsschutzrechtlich nicht länger zu vertreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Schwandorf, 24. Februar 2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 15. März bis 26. März 2021 eine Übung durch.

Bezeichnung:
Durchgang 1 und 2 Heereseinheitliche Taktische Weiterbildung 2020/2021 mit Durchführung von Geländebesprechungen / Taktik unterrichten.

Übungsgruppe:
1. Panzerdivision - Oldenburg

Übungsraum:
Gemeindegebiet Neunburg vorm Wald

Anmerkungen zur Übung:
Die Übung findet im freien Gelände statt. Schwerpunkte der Übungshandlungen sind Geländebesprechungen.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Anmerkungen und Hinweise:
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 24. Februar 2021
Landratsamt Schwandorf